

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Wintgensstraße 85-87 · 47058 Duisburg



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Leistungen und Lieferungen der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation (folgend Rheinschafe, die), sofern es sich bei ihrem Auftraggeber um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle nachfolgenden zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu dem jeweiligen Auftraggeber, auch soweit sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.4. Spätestens mit der Entgegen- bzw. Abnahme unserer Leistungen gelten diese AGB als akzeptiert.

2. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- 2.1. Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 2.2. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies, sowie die ihm erkennbaren Folgen den Rheinschafen unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er instruiert und unterstützt die Rheinschafe hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend.
- 2.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ihm für die Durchführung von gemeinsamen Projekten mit den Rheinschafen fachkundige eigene Mitarbeiter in erforderlicher Zahl zur Verfügung stehen.
- 2.5. Der Auftraggeber wird den Rheinschafen die zur Durchführung der gemeinsamen Projekte erforderlichen und von ihm zu beschaffenden Informationen, Daten und sonstige Materialien sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bild-, Ton- und Textmaterialien sind hierbei in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren und möglichst digitalen Format zu übergeben. Ist eine Konvertierung des überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so sind den Rheinschafen die hierfür anfallenden Aufwendungen zu vergüten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Rheinschafe die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhalten.
- 2.6. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten vor.

3. Leistungspflichten

- 3.1. Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung (Einzelvertrag) in Verbindung mit diesen AGB.
- 3.2. Einzelverträge sind grundsätzlich schriftlich zu schließen. Mündlich erfolgte Aufträge werden durch Rheinschafe schriftlich bestätigt. Widerspricht der Auftraggeber einer Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, so können die Rheinschafe eine Vergütung bereits erfolgter Lieferungen und erbrachter Leistungen sowie den Ersatz zwischenzeitlich getätigter Aufwendungen verlangen.
- 3.3. Der Umfang von Dienst-, Herstellungs- und Erzeugungsleistungen ist in Einzelverträgen durch die Angabe eines geschätzten Leistungsvolumens nach Personentagen bzw. -stunden zu veranschlagen.
- 3.4. Die Rheinschafe sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geschuldete Leistung teilbar ist und der Auftraggeber ein vernünftiges wirtschaftliches Interesse an der erbrachten Teilleistung hat. Andernfalls stehen dem Auftraggeber die Rechte nach § 281 Abs. 1 BGB zu.
- 3.5. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch die Rheinschafe ist bis zu einem Aufwand von € 1.280,- für den Auftraggeber kostenfrei. Darüber hinaus gehende Aufwände können insbesondere im Falle einer anschließend nicht erfolgenden Beauftragung durch die Rheinschafe in Rechnung gestellt werden.
- 3.6. Leistungen, die die Rheinschafe kostenfrei erbringen, können jederzeit unter Mitteilung an den Auftraggeber ersatzlos eingestellt werden.
- 3.7. Die Rheinschafe behalten sich vor, nach dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik Leistungen zu ändern, zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, soweit dem Auftraggeber dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

4. Einbeziehung Dritter

- 4.1. Die Rheinschafe sind berechtigt, Leistungen ganz oder in Teilen von im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmungen zu erbringen und von ihnen dem Auftraggeber direkt in Rechnung stellen zu lassen. Diese Unternehmungen werden hierdurch nicht Vertragspartner des Auftraggebers.
- 4.2. Darüber hinaus sind die Rheinschafe berechtigt, auch sonstige Dritte in einem angemessenen Umfang mit der Erfüllung übertragener Aufgaben zu beauftragen.
- 4.3. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für diesen im Tätigkeitsbereich der Rheinschafe tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Soweit die Rheinschafe aufgrund des Verhaltens dieser Dritter ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, haben die Rheinschafe dies nicht zu vertreten.

5. Verfahren bei Leistungsänderungen

- 5.1. Der Auftraggeber hat den Rheinschafen unverzüglich anzuzeigen, wenn sich seine eigenen An-, Vorgeben oder Anforderungen als fehlerhaft, unvollständig, mehrdeutig oder undurchführbar erweisen.
- 5.2. Einzelverträge können in Abstimmung der Parteien nachträglich schriftlich korrigiert oder ergänzt werden. Wünscht der Auftraggeber den einzelvertraglich bestimmten Leistungsumfang oder -inhalt zu ändern, so hat er dies schriftlich anzuzeigen. Das weitere Vorgehen (Änderungsverfahren) richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- 5.3. Die Rheinschafe prüfen zunächst, welche Auswirkungen der gewünschten Änderung insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfanges, der Vergütungshöhe sowie der Terminplanung zu erwarten sind. Erkennen die Rheinschafe, dass die zu erbringenden Leistungen bzw. Leistungsteile aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilen sie dies dem Auftraggeber mit. Der Änderungswunsch ist nur dann weiter zu prüfen, soweit der Auftraggeber sich mit einer Verschiebung der betroffenen Leistungen bzw. Leistungsteile um zunächst unbestimmte Zeit einverstanden erklärt. Sodann setzen die Rheinschafe die Prüfung des Änderungswunsches fort. Verweigert der Auftraggeber sein Einverständnis, endet die Prüfung des Änderungswunsches.
- 5.4. Sobald die Prüfung des Änderungswunsches abgeschlossen ist, werden die Rheinschafe dem Auftraggeber die Auswirkungen seines Änderungswunsches auf den ursprünglichen Einzelvertrag darlegen. Die Darlegung beinhaltet einen detaillierten Umsetzungsvorschlag oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist. Die Parteien werden sich über die Umsetzung oder Verwerfung des Änderungswunsches zeitnah abstimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, so endet das Änderungsverfahren.
- 5.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen. In diesem Fall endet das eingeleitete Änderungsverfahren.
- 5.6. Endet das Änderungsverfahren, so verbleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.
- 5.7. Der durch die Prüfung des Änderungswunsches verursachte Aufwand ist den Rheinschafen zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten.

6. Festlegung und Einhaltung von Terminen

- 6.1. Verbindliche Termine sind durch die Parteien als solche zu bezeichnen und schriftlich festzulegen. Dies gilt insbesondere für solche Termine, durch deren Nichteinhalten eine Partei ohne Mahnung § 286 Abs. 2 BGB in Verzug gerät.
- 6.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, wie beispielsweise eine nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte, haben die Rheinschafe nicht zu vertreten. Die Rheinschafe werden durch sie berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

7. Unmöglichkeit und Leistungsverzug

- 7.1. Im Falle eines Leistungsverzugs kann der Auftraggeber nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.2. Dieses Recht steht ihm im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung sowie im Falle eines kaufmännischen Fixgeschäfts auch ohne Nachfrist zu. Der Leistungsverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung bzw. Leistung länger als einen Monat nicht erfolgt ist.
- 7.3. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus Unmöglichkeit und Verzug richten sich nach § 13 dieser AGB.

8. Abnahme

- 8.1. Abnahmepflichtige werkvertragliche Leistungen werden dem Auftraggeber in abnahmefähiger Weise übergeben oder in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht. Zugleich wird der Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert.
- 8.2. Der Auftraggeber hat die abnahmepflichtigen Leistungen unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen oder ihre Abnahme abzulehnen. Soweit Abnahmetests dies erfordern, kann die Frist durch ausdrücklich schriftliche Vereinbarung der Parteien verlängert oder verkürzt werden.
- 8.3. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht zu der Abnahme, indem er weder die Abnahme verweigert noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen, soweit er auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Abnahme hingewiesen wurde.
- 8.4. Abnahmeverweigerungen müssen binnen sieben Werktagen, nachdem sie erfolgt sind, schriftlich begründet werden. Unterbleibt eine solche form- und fristgemäße Begründung, so gilt die Verweigerung als zurückgenommen.
- 8.5. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sind von den Rheinschafen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel durch eine Änderung der von den Rheinschafen erbrachten Leistung durch den Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Dritte verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber die mit der Fehlersuche, -analyse und -behebung verbundenen Arbeiten zu vergüten.
- 8.6. Unbeschadet der Regelung des § 640 BGB gilt ein erstelltes Werk auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Wintgensstraße 85-87 · 47058 Duisburg



- wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahmeaufforderung keine Mängel geltend macht, die Abnahmeaufforderung einen Hinweis auf die Bedeutung seines Schweigens enthält und eine Fristverlängerung nicht vereinbart wird,
- soweit es über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird,
- wenn sich die Abnahmeverweigerung auf unwesentliche Mängel, insbesondere solche, welche die Lauffähigkeit der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigen, bezieht,
- wenn die Abnahmeverweigerung zurückgenommen wird.

9. Vergütung

- 9.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind die Dienst-, Herstellungs- und Erzeugungsleistungen der Rheinschafe nach Zeitaufwand zu vergüten.
- 9.2. Nach Zeitaufwand berechnete Leistungen der Rheinschafe basieren auf den jeweils aktuellen Tages- und Stundensätzen, welche im Angebot kommuniziert werden/wurden. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber jederzeit eine Übersicht.
- 9.3. Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten der Rheinschafe (montags bis freitags von 9:30 bis 18:45 Uhr) zu erbringen, so können diese nach den in Absatz 9.2 verwiesenen Sätzen zuzüglich eines hundertprozentigen Aufschlags abgerechnet werden.
- 9.4. Zum Nachweis von Anfall und Angemessenheit der nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen erstellen die Rheinschafe Aufwandslisten. Diese haben den Unternehmensbereich sowie das Datum, die Dauer und den Gegenstand der Leistung aufzuführen. Die Aufwandslisten sind der zugehörigen Rechnung zugrunde zu legen und dieser anzufügen. Der Auftraggeber hat die ihm übersandten Aufwandslisten unverzüglich zu prüfen und schriftlich innerhalb von sechs Werktagen nach ihrem Zugang zu billigen oder etwaige Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen haben nach Möglichkeit anhand einer Kopie der betroffenen Aufwandsliste zu erfolgen. Läuft die vorgenannte Frist ab, ohne dass schriftliche Einwendungen erhoben werden, gelten die Aufwandslisten als anerkannt, soweit diese einen Hinweis auf die Bedeutung einer ausbleibenden Einwendung enthalten.
- 9.5. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Rheinschafe getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die in Absatz 9.2 verwiesenen Vergütungssätze als üblich.
- 9.6. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand, - wie beispielsweise bei der Beschaffung von Hard- und Software -, direkt an den Auftraggeber weiter berechnet wird, können die Rheinschafe einen Bearbeitungsaufschlag in Höhe von 18 % erheben.
- 9.7. Bei teilbaren Lieferungen und Leistungen können die Rheinschafe jede Lieferung bzw. Leistung gesondert in Rechnung stellen.

10. Reisezeiten und -kosten

- 10.1. Reisezeiten sind zu 100% als Leistungszeiten zu vergüten.
- 10.2. Die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nachweislich anfallenden Reise- und Übernachtungskosten, Spesen sowie sonstige Auslagen der Rheinschafe werden separat erfasst und sind neben der Vergütung abzugelten.
- 10.3. Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - Kfz- Benutzungs: 0,50 € je gefahrenem Km,
 - Flüge, Bahnen, Mietwagen, Taxen und Übernachtungen: Nach tatsächlichem Aufwand,
 - Mehraufwand für Verpflegung nach den steuerlich anerkannten Sätzen.
- 10.4. Die Auswahl von Verkehrsmitteln und Übernachtungen erfolgt nach deren Verfügbarkeit und unter Beachtung wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit.

11. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- 11.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind die Rheinschafe berechtigt, bis zu 50% eines veranschlagten Vergütungsvolumens nach erfolgter Beauftragung in Rechnung zu stellen. Im Übrigen rechnen die Rheinschafe ihre Leistungen sowie Reise-, Übernachtungskosten, Spesen und sonstige Auslagen dem Auftraggeber gegenüber monatlich oder in der Endabrechnung ab. Nach nicht vollständig erbrachte Leistungen werden hierbei entsprechend ihres Erfüllungsstadiums fakturiert.
- 11.2. Rechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 11.3. Im Verzug befindliche Rechnungsbeträge sind vom Auftraggeber mit 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt den Rheinschafen unbenommen.

12. Gewährleistung

- 12.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass Software und Internetauftritte nach derzeitigem Stand der Technik nicht gänzlich frei von Mängeln erstellbar sind.
- 12.2. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.

12.3. Die Rheinschafe leisten für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Werke Gewähr dafür, dass diese mängelfrei sind. Mit Ablauf dieser Frist verjähren die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

12.4. Die von den Rheinschafen gelieferten Waren und Werke hat der Auftraggeber unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten sie auch bei offensichtlichen Mängeln als genehmigt. Gleiches gilt mit Ablauf eines Monats nach Ablieferung auch bei nicht offensichtlichen Mängeln.

12.5. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, d.h. entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. die Herstellung eines neuen Werks, so können die Rheinschafe nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) bzw. ein neues Werk erstellen (Neuherstellung). Dies setzt indes voraus, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die Rheinschafe sind berechtigt, eine oder alle Formen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit eine oder alle Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind. In diesem Fall steht es dem Auftraggeber frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Nacherfüllung durch die Rheinschafe schuldhaft verzögert oder verweigert wird oder zum zweiten Male misslingt.

12.6. Die Rheinschafe können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber den für die Ware geschuldeten Kaufpreis bzw. die für das Werk geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der ausstehende (Teil-)Betrag unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.

12.7. Die Rheinschafe übernehmen in den Fällen, in denen der Auftraggeber Änderungen an den von den Rheinschafen erbrachten bzw. erstellten Waren, Werken oder sonstigen Leistungsergebnissen vorgenommen hat, keine Gewähr. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels haben. Sehr wohl jedoch, wenn dies die Beseitigung des Mangels erschwert oder unmöglich macht.

12.8. Der Auftraggeber wird den Rheinschafen bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

12.9. Soweit sich im Verlauf der Untersuchung eines Mangels herausstellt, dass dieser nicht auf eine Verletzung einer Gewährleistungspflicht seitens der Rheinschafe zurückzuführen ist, können die Rheinschafe die im Rahmen der Verifizierung und Behebung des Mangels entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber abrechnen.

12.10. Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware oder des Werks besteht, vom jeweiligen Einzelvertrag nur zurücktreten, wenn die Rheinschafe diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.

12.11. Bei der Veräußerung gebrauchter Sachen ist im Rahmen des § 444 BGB jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1. Die Rheinschafe verpflichten sich, die geschuldeten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.

13.2. Die Rheinschafe haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.3. Für leichte Fahrlässigkeit haften die Rheinschafe nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“), einer Beschaffenheitsgarantie oder des ProdHaftG sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hierbei ist die Haftung indes auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.4. In jedem Fall wird die Haftung der Summe nach durch die maximale Höhe der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung begrenzt. Dem Auftraggeber steht es indes frei, den Eintritt eines tatsächlich höheren Schadens nachzuweisen.

13.5. Ansprüche aus eingangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

13.6. Ansprüche aus vertraglich nicht zugesicherten Leistungen sind ausgeschlossen.

13.7. Bei einem Verlust von Daten bzw. Programmen haften die Rheinschafe nur für den Schaden, der auch bei der Durchführung einer dem Auftraggeber obliegenden regelmäßigen und zumutbaren Datensicherung nicht verhindert werden konnte.

13.8. Die vorstehenden Regelungen der Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend, soweit die Schäden bzw. Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Rheinschafe verursacht werden.

13.9. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes (Abs. 2 bis 8) entsprechend.

14. Verletzung von (Schutz-)Rechten

14.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen wird von diesem getragen. Dies gilt insbesondere, - aber nicht ausschließlich -, für die Verletzung von Patenten, Marken, Warenzeichen, Lizenzen und sonstigen Schutzrechten sowie die Missachtung von wettbewerbs- und urheberrechtlichen Vorschriften durch vom Auftraggeber gelieferte Konzepte, Entwürfe, Ideen, Anregungen und sonstige Vorschläge. In keinem Fall haften die Rheinschafe wegen der in einem Internetauftritt oder anderweitig verbreiteten Sachaussage über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation
Wintgensstraße 85-87 · 47058 Duisburg



14.2. Soweit der Auftraggeber den Rheinschafen Inhalte für die Erstellung oder Erweiterung und Aktualisierung (Pflege) seinem Internetauftritt zur Verfügung stellt, ist ausschließlich der Auftraggeber für diese Inhalte verantwortlich. Die Rheinschafe sind nicht verpflichtet, die Inhalte des Internetauftritts auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen. Auf bekanntgewordene, auffällige und offensichtliche Rechtsverstöße sollen die Rheinschafe den Auftraggeber jedoch hinweisen.

14.3. Werden die Rheinschafe in einem der in Absatz 1 und 2 genannten Fälle von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber diesen von allen Ansprüchen freizustellen sowie sämtliche Schäden und Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten.

15. Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrechte

15.1. Von den Rheinschafen gelieferte Waren und Leistungsergebnisse verbleiben bis zur Zahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung, insbesondere auch der Saldenforderungen, die den Rheinschafen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen, im Eigentum der Rheinschafe. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Auftraggeber bezeichnete Forderungen geleistet werden.

15.2. Die Rheinschafe übertragen dem Auftraggeber alle übertragbaren verwertungsrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der im Rahmen eines Einzelvertrags für einen bestimmten Verwendungszweck entwickelten und erstellten Leistungen und deren Bestandteile, sofern und soweit dies zur Erfüllung des mit diesem Vertrag verfolgten Zwecks zwingend erforderlich ist.

15.3. Der Umfang der Nutzungsrechte an Standardsoftware regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

15.4. Die Übertragung der vorgenannten Nutzungsrechte ist mit der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung durch den Auftraggeber verknüpft.

15.5. Die Bearbeitung oder Veränderung einer eigens für einen speziellen Verwendungszweck und Aufgabenzweck eines konkreten Auftraggebers erstellten Computersoftware (Individual- und Websoftware) bzw. eines ebensolchen Internetauftritts durch Dritte, insbesondere durch Mitbewerber der Rheinschafe, ist ebenso wie die Erteilung von Unterlizenzen an Dritte untersagt.

15.6. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

15.7. Alle Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden, die von den Rheinschafen im Rahmen der Aufgabenerfüllung entwickelt oder eingesetzt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum der Rheinschafe, welche sich die ausschließlichen Rechte daran vorbehalten.

16. Dokumentation

16.1. Einzelvertraglich vereinbarte Dokumentationen erstellen die Rheinschafe entsprechend den branchenüblichen Standards und händigen diese dem Auftraggeber nach Abschluss der jeweiligen Beauftragung aus. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erstreckt sich eine vereinbarte Dokumentationspflicht nur auf die zwischenzeitlich erfolgten (Teil-) Leistungen.

16.2. Ist eine Anpassung einer Standardsoftware auf einen speziellen Verwendungszweck und Aufgabenzweck (Individualisierung) von Standardsoftware oder eine Erstellung von Individualsoftware Gegenstand der geschuldeten Leistung, so werden die Rheinschafe nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzgl. seiner Leistungen eine schriftliche Bedienungsanleitung erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses erstreckt sich die Bedienungsanleitung nur auf die zwischenzeitlich erstellten und separat funktionsfähigen (Teil-)Leistungen.

16.3. Bei der Beschaffung von Standardsoftware oder Hardware werden die Rheinschafe die seitens des Herstellers gefertigten und beigelegten Bedienungsanleitungen und Handbücher dem Auftraggeber aushändigen.

16.4. Die Quellcodes von individualisierter Standardsoftware, Individualsoftware sowie von Internetauftritten verbleiben bei den Rheinschafen als deren Eigentum.

17. Vertraulichkeit

17.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er über die Rheinschafe erlangt, geheim zu halten und sich nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise Außenstehenden mitzuteilen oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich weiterhin, die vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem zu den Rheinschafen bestehenden Vertragsverhältnis und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken zu nutzen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Entwürfen, Angeboten, Kalkulationen und Leistungen im Zusammenhang einer Geschäftsanbahnung.

17.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für unbestimmte Zeit und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

18. Datenschutz

18.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses sämtliche der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

18.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Rheinschafe nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten des Auftraggebers, sowie gegebenenfalls seiner bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter erheben, verarbeiten, nutzen und Dritten übermitteln, soweit dies für die Begründung des Vertragsverhältnisses, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die Abrechnung erforderlich oder nach Rechtsvorschriften zulässig ist.

18.3. Weitergabe der Daten an Behörden: Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen sind die Rheinschafe berechtigt, Auskunft an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafverfolgung zu erteilen.

18.4. Auskünfte über gespeicherte Daten: Die Rheinschafe erteilen dem Auftraggeber auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Die Auskunft kann auf Verlangen des Auftraggebers auch elektronisch erteilt werden.

19. Presseerklärungen

19.1. Die Rheinschafe dürfen den Auftraggeber auf ihrem Internetauftritt, in anderen Medien oder in Presseerklärungen als Referenz nennen. Die Rheinschafe dürfen ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

20. Abwerbeverbot

20.1. Bis zu zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien ist dem Auftraggeber die Anstellung eines Mitarbeiters der Rheinschafe nur zulässig, wenn diesem zuvor arbeitgeberseitig gekündigt wurde oder die Rheinschafe der Beschäftigung zustimmen.

21. Kündigung

21.1. Jede Partei kann Einzelverträge mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündigen.

21.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

22.1. Der Auftraggeber ist zur Abtretung von gegenüber den Rheinschafen bestehenden Forderungen nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

22.2. Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

22.3. Die Rheinschafe behalten sich für den Fall nicht erfolgender Vergütungszahlungen das Recht der Zurückbehaltung an Waren und Werken sowie an vom Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen vor.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Sämtliche im Vertragswerk der Rheinschafe genannten und anderweitig kommunizierten Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

23.2. Dem Schriftformerfordernis dieser AGB und auf ihnen basierender Einzelverträge wird auch durch Telefax und einfache E-Mail entsprochen.

23.3. Änderungen und Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

23.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen dieser AGB zur Folge. Die Parteien werden in einem solchen Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt, ersetzen.

23.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

23.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einzelverträgen und Erfüllungsort ist Duisburg.

Stand Januar 2012